Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1949)

Artikel: Bericht des Generalprokurators des KAntons Bern über den Stand der Strafrechtspflege

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-417411

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

BERICHT

DES

GENERALPROKURATORS DES KANTONS BERN ÜBER DEN STAND DER STRAFRECHTSPFLEGE IM JAHRE 1949

I. Statistisches

Über die Zahl und Erledigung der im Berichtsjahr bei den Untersuchungsrichterämtern eingelangten Strafanzeigen geben die dem Geschäftsbericht beigefügten Statistiken Auskunft.

Gegenüber dem Vorjahre haben die Geschäfte — bei einer Gesamtzahl von 54 577 Eingängen — um 4038 zugenommen.

Im Berichtsjahre wurden beim Generalprokurator 436 Gerichtsstandsgeschäfte erledigt (im Vorjahre waren es 373 Geschäfte). In 194 Fällen wurde die Gerichtsbarkeit des Kantons Bern anerkannt. In 11 Fällen wurde der Entscheid der Anklagekammer des Bundesgerichts angerufen.

II. Personelles

Auf Beginn des Wintersemesters wurde Generalprokurator Dr. Max Waiblinger als ordentlicher Professor für Strafrecht und Strafprozessrecht an die Juristische Fakultät der Universität Bern berufen. Als neuer Generalprokurator wurde Staatsanwalt Dr. Hans Gautschi gewählt. An dessen Stelle wurde der Bezirksprokurator des Seelandes, Dr. Walter Loosli, gewählt. Sein Nachfolger wurde Gerichtspräsident Alfred Wittwer in Erlach.

Herr Obergerichtsschreiber Zürcher war auch im Berichtsjahre während längerer Zeit als a. o. vertretender Prokurator tätig.

III. Strafrechtspflege

1. Wie aus den statistischen Angaben hervorgeht, haben die Geschäfte recht erheblich zugenommen. Ein Teil davon entfällt auf die Verkehrsdelikte.

Zum Nachdenken stimmt die Zunahme der Sittlichkeitsdelikte, insbesondere die Fälle von Unzucht mit Kindern. Die Zunahme ist um so erstaunlicher, als — abgesehen von den hohen Strafminima bei einzelnen Unzuchtdelikten — im allgemeinen streng gestraft wird. Der Strafrichter allein vermag der Entwicklung nicht zu steuern. Es geht um die Bekämpfung der Ursachen. Diese besteht darin, dem leider so oft begegneten Schwinden des Verantwortungsgefühls des einzelnen zu wehren. Die Erfüllung dieser Aufgabe steht nicht allein den Organen der Strafrechtspflege zu. Sie ist vorwiegend ein allgemeines gesellschaftliches Anliegen. Der einzelne lebt nicht nur für sich allein; er lebt mit den andern und sollte weitgehend für den andern leben. Das Gefühl der Gemeinschaft sollte gestärkt werden, in Familie, Schule und Gesellschaft.

2. Einzelne Bezirksprokuratoren weisen darauf hin, dass in manchen Amtsbezirken den Anzeigen gegen unbekannte Täterschaft nicht genügend Aufmerksamkeit geschenkt wird; die Einstellung der Untersuchung beim Bezirksprokurator würde oft beantragt, ohne dass irgendwelche Anstrengungen zur Ermittlung der Täterschaft gemacht worden wären. Bei dieser Gelegenheit wird wieder einmal auf die Unzulänglichkeiten hingewiesen, die entstehen, wenn der Untersuchungsrichter nicht Kriminalist ist. Im Kanton Bern ist der Untersuchungsrichter berufen, die Untersuchung zu führen. Es steht ihm zwar eine gut ausgebildete Kriminalpolizei zur Verfügung. Von Bedeutung ist aber, dass diese Polizei vom Untersuchungsrichter zweckmässig eingesetzt werde. Der Untersuchungsrichter muss planmässig mit der Kriminalpolizei zusammenarbeiten. Es versteht sich von selbst, dass auch der Untersuchungsrichter Kriminalist sein muss. Ein Untersuchungsrichter mag zwar ein ausgezeichneter Jurist sein; geht ihm aber das Zeug zum Kriminalisten ab, dann fehlt Wesentliches. Ein Grund des Übels mag auch in der Ausbildung des Untersuchungsrichters liegen: Der Student erfährt an der Hochschule eine sorgfältige juristische Bildung. Ihm mangelt jedoch die rein kriminalistische Schulung. Kriminalistik ist vorzugsweise eine Erfahrungswissenschaft; das Material liefert die Praxis. Es wäre nun sehr zu wünschen, dass an der Hochschule Kurse unter Leitung von eigentlichen Kriminalisten der Praxis abgehalten würden. Mir scheint die Schaffung wenigstens eines Lektorates an der Juristischen Fakul-

tät erwägenswert zu sein. Die kriminalistischen Kurse hätten zu umfassen: Identitätslehre (Persönlichkeit, Fingerabdruck, Verbrechenspuren u. ä.) und Kriminaltechnik (Beweis- und Spursicherung, Vernehmungstechnik).

Die Anklagelammer des Obergerichts schenkt denn auch der kriminalistischen Schulung der Untersuchungsrichter alle Aufmerksamkeit. Sie sammelt Anschauungsmaterial, das sie jeweilen den Bezirksprokuratoren zur Verfügung stellen wird. Die Bezirksprokuratoren ihrerseits haben es übernommen, mit den Untersuchungsrichtern ihres Geschwornenbezirkes Zusammenkünfte abzuhalten, an denen kriminalistische Fragen besprochen werden. Eine solche Zusammenkunft hat bereits im Geschwornenbezirk Emmental-Oberaargau stattgefunden.

Einzelne Bezirksprokuratoren schlagen vor, kriminalistisch ausgebildete Untersuchungsrichter in den einzelnen Geschwornenbezirken einzusetzen. Für die Justizreform dürfte diesen Fragen erhebliche Bedeutung zukommen.

3. Die Zunahme der Geschäfte bringt auch für die Bezirksprokuratoren mehr Arbeit. Zuviel müssen diese Beamten sich mit Kanzleiarbeiten (Aktenabschriften u. dgl.) abgeben. Es wäre aber sehr zu wünschen, dass sie in vermehrtem Masse die Anklage vor den Amtsgerichten vertreten. Geschäfte vor diesen Gerichten sind von grosser Wichtigkeit und oft sehr umfangreich.

4. In Biel wurde im Berichtsjahr ein ausserordentlicher Untersuchungsrichter eingesetzt. Die Geschäftslast in diesem Bezirk ist aber noch sehr gross. Auch in Porrentruy ist die Geschäftslast gehörig angestiegen. Hier drängt sich die Frage auf, organisatorische Änderungen zu treffen. Der Bezirksprokurator erinnert daran, dass der Grosse Rat schon im Jahre 1876 beschlossen habe, für den Amtsbezirk Porrentruy einen besonderen Untersuchungsrichter zu bestimmen; er verweist auf das Dekret vom 19. Mai 1876 betreffend die Aufstellung eines eigenen Untersuchungsrichters für den Amtsbezirk Porrentruy. Beachtenswert ist auch die Zunahme der Geschäfte im Amtsbezirk Moutier, wo im Jahre 1949 2925 Strafgeschäfte eingegangen sind (in Porrentruy waren es 3008 Geschäfte, also wenig mehr als in Moutier).

Auch in Burgdorf und Konolfingen ist die Geschäftszahl sehr stark angestiegen.

5. *a)* Vorteilhaft scheint sich die Praxis strengerer Ahndung von Verkehrsdelikten auszuwirken, namentlich die strengere Bestrafung angetrunkener Motorfahrzeugführer.

b) Der Erforschung der Persönlichkeit des Angeschuldigten wird mehr Beachtung geschenkt, wenn auch da und dort noch Wünsche offenbleiben.

c) Mit Recht weist ein Bezirksprokurator darauf hin, dass im allgemeinen das Delikt des falschen Zeugnisses zu milde behandelt werde. In der Tat: Das Zeugnis Dritter ist auch im Strafprozess von allergrösster Wichtigkeit. Die besten Vorhaben des Richters, dem Recht zu dienen, nützen nichts, wenn der Zeuge unzuverlässig ist, und zwar unzuverlässig deshalb, weil er die Zeugenpflichten zu wenig ernst nimmt. Unter der Herrschaft des bernischen Strafrechts war die Strafpraxis bei falschem Zeugnis besonders streng. Die damaligen Erfahrungen waren keine schlechten.

6. Einzelne Richter verkennen noch die Einrichtung der Schutzaufsicht. Namentlich wenn diese Einrichtung so zielbewusst verwaltet wird wie im Kanton Bern, ist sie ein wertvolles, ja unentbehrliches Mittel im Kampfe gegen das Verbrechen. Die Waffe verliert aber die Schärfe, wenn sie nicht weise gehandhabt und nicht dort angesetzt wird, wo die Umstände des Falles den Einsatz besonders erfordern. Vor allem darf die Schutzaufsicht nicht schematisch angeordnet werden, unbekümmert darum, welches Delikt verübt worden ist und welche Strafe ausgefällt werden soll. Bei der Anordnung der Schutzaufsicht muss an den Vollzug dieser Massnahme und daran gedacht werden, dass auch das Schutzaufsichtsamt keine unbegrenzte Organisation aufweist.

Es ist daher verfehlt, schon in sogenannten Bagatellfällen, wo minimale Freiheitsstrafen ausgefällt werden, die Schutzaufsicht anzuordnen. Noch verfehlter ist es, die Schutzaufsicht zu einer blossen Inkassostelle herabzuwürdigen. Das Schutzaufsichtsamt ist nicht da, um Alimentationsbeiträge oder andere Guthaben einzutreiben. Hierfür hat der Berechtigte selbst zu sorgen.

Das Schutzaufsichtsamt hat die weit wichtigere Aufgabe, den Schutzbefohlenen tunlichst so zu betreuen, dass er den Weg in die Gesellschaft wieder zurückfindet.

Die Schutzaufsicht ist auch kein Ersatz der Vormundschaft. Die Vormundschaftsbehörden müssen sich bewusst sein, dass sie, trotz Schutzaufsicht, die vormundschaftlichen Massnahmen anzuordnen haben, sobald die Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Diese Voraussetzungen sind im Zivilgesetzbuch und nicht im Strafgesetzbuch umschrieben. Hingegen ist die Zusammenarbeit der Schutzaufsichtsbehörden mit dem Vormund und gegebenenfalls mit den vormundschaftlichen Behörden nur von gutem, ja sehr oft unentbehrlich.

7. Im Berichtsjahre wurde in Witzwil die Trinkerheilanstalt für trunksüchtige Rechtsbrecher eröffnet (Art. 44 StGB). Grosses Gewicht wurde auf die Ausgestaltung des Milieus gelegt. Der «Eschenhof» ist räumlich von der Strafanstalt getrennt. Die Anstaltsräume sind hübsch eingerichtet. Wenn eng mit den bernischen Trinkerfürsorgestellen zusammengearbeitet wird, die über grosse praktische und theoretische Erfahrungen in der Behandlung von Gewohnheitstrinkern verfügen, dann kann der Erfolg der Behandlung nicht ausbleiben.

Bern, den 24. März 1950

Der Generalprokurator:

Gautschi